

Im Namen des Volkes

12 RK 47/81

Urteil

Verkündet am
9. Dezember 1982

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1982
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. Juni 1981 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger gem Art 12 der Vereinbarung vom 20. November 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (SozSichAbk ISR) iVm Art 2 § 49a Abs 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) zur Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen berechtigt ist.

Der am 10. Februar 1911 in Deutschland geborene Kläger ist 1934 von hier ausgewandert und lebt in Israel. Er besitzt sowohl die israelische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Seit dem 1. Januar 1975 bezieht er von der Beklagten Altersruhegeld. Seinen Antrag vom 12. September 1980 auf Zulassung der Nachentrichtung von Beiträgen gem Art 12 der genannten Vereinbarung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. November 1980 mit der Begründung ab, daß er als israelischer Staatsangehöriger und gleichzeitig Deutscher iS des Art 116 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) nicht zum nachentrichtungsberechtigten Personenkreis der angeführten Vorschrift gehöre. Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 1981; Urteil des Sozialgerichts -SG- Berlin vom 25. Juni 1981). Zur Begründung hat das SG ausgeführt, der Kläger besitze außer der israelischen Staatsangehörigkeit auch die deutsche und sei deshalb keine lediglich "den deutschen Staatsangehörigen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

gleichgestellte Person" iS des Art 12 der genannten Vereinbarung. Nach dem Sinngehalt des Wortes "gleichgestellt" gehöre nur derjenige zum berechtigten Personenkreis, der in seiner Person nicht selbst das Merkmal der deutschen Staatsangehörigkeit erfülle. Eine ungerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber den nach der angeführten Vorschrift Berechtigten liege nicht vor. Die in Israel lebenden deutschen Staatsangehörigen hätten mit dem Inkrafttreten des Art 2 § 49a AnVNG (19. Oktober 1972) bis zum 31. Dezember 1975 die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen für Zeiten vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1973 und einer anschließenden freiwilligen Versicherung gehabt.

Mit der - vom SG im Urteil zugelassenen - Sprungrevision vertritt der Kläger die Auffassung, daß seine deutsche Staatsangehörigkeit der Nachentrichtung von Beiträgen nach der fraglichen Vorschrift nicht entgegenstehe. Daß er sein Nachentrichtungsrecht nach Art 2 § 49a AnVNG nicht ausgeübt habe, schließe die Wahrnehmung dieses Rechts nach der neuen Vorschrift nicht aus. Der vom SG gezogene Rückschluß verstoße auch gegen den im deutschen internationalen Privatrecht maßgebenden Grundsatz der "Anknüpfung an die effektive Staatszugehörigkeit bei Mehrstaatern". Außerdem führe die vom SG vorgenommene Auslegung der Vorschrift zu einer nicht vertretbaren Ungleichheit zwischen israelischen Staatsangehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit zusätzlich besäßen, und solchen, bei denen das nicht der Fall sei. Der Hinweis des SG, daß erstere berechtigt gewesen seien, sich ab 1. Januar 1974 freiwillig weiterzuversichern, lasse außer acht, daß die Weiterversicherung nach Eintritt des



Versicherungsfalles nicht mehr durchführbar gewesen sei, während nach der fraglichen Vorschrift eine solche Einschränkung für Versicherungsfälle bis zum 12. Juni 1980 nicht bestehe.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
die Beklagte unter Aufhebung des Urteils
des SG sowie ihres Bescheides vom 10. November
1980 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides
vom 23. Januar 1981 zu verurteilen, ihm gemäß
Art 12 der genannten Vereinbarung das Recht zur Nachent-
richtung von Beiträgen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

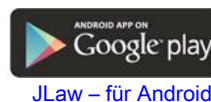
II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

Das angefochtene Urteil des SG ist zu Recht ergangen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 12 der Durchführungsvereinbarung zum SozSichAbk ISR. Er gehört nicht zu dem nach dieser Bestimmung berechtigten Personenkreis. Dieser Kreis umfaßt "die nach Art 3 Abs 1 des Abkommens den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Personen". In Betracht käme für den Kläger von Art 3 Abs 1 des Abkommens allein Buchst a; danach stehen bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Vertragsstaates dessen Staatsangehörigen die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates gleich, wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten. Das SG hat den Kläger den unter diese Bestimmung fallenden Personen nicht zugerechnet, weil er Staatsangehöriger beider Vertragsstaaten ist und deshalb den Staatsangehörigen eines der beiden Vertragsstaaten weder "gleichgestellt" zu werden brauchte noch auch nur "gleichgestellt" werden konnte. Das entspricht dem Wortlaut und der inneren Logik der genannten Bestimmung sowie dem mit ihr verfolgten Zweck. Die von der Revision vorgetragenen Gegenargumente greifen nicht durch.

Das SG hat zutreffend darauf hingewiesen, daß dem Kläger aufgrund seiner deutschen Staatsangehörigkeit schon mit dem Inkrafttreten des Art 2 § 49a AnVNG (19. Oktober 1972) das Recht zugestanden hatte, Beiträge zur Angestelltenversicherung für den Zeitraum vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1973 nachzuentrichten, und daß er anschließend ab 1. Januar 1974 freiwillige Beiträge nach der - ebenfalls am 19. Oktober 1972 in Kraft getretenen - Neufassung des § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) hatte entrichten können, da diese Möglichkeit gem § 10 Abs 1 Satz 2 AVG nF auch denjenigen deutschen Staatsangehörigen eröffnet wurde, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Für diese Personen bedurfte es daher, auch wenn sie noch eine andere Staatsangehörigkeit besaßen, keiner zwischenstaatlichen Regelung mehr, kraft deren sie die bereits durch innerstaatliches Recht begründeten Berechtigungen zur Beitragsnachentrichtung und zur freiwilligen (Weiter-)Versicherung erst hätten erhalten



können.

Daß für sie die Ausübung des Nachentrichtungsrechts bis zum 31. Dezember 1975 befristet war und nur den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1973 umfaßte, während für die durch Art 3 des Abkommens mit Israel den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten israelischen Staatsangehörigen der Nachentrichtungszeitraum bis zum Inkrafttreten der Durchführungsvereinbarung zum Abkommen am 12. Juni 1980 (vgl die Bekanntmachung vom 1. Juli 1980, BGBl II 851) ausgedehnt und die Antragsfrist bis zum 12. Juni 1983 erstreckt wurde, stellt keine den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG verletzende Ungleichbehandlung dar. Die beiden Personengruppen (hier israelische Staatsangehörige, die gleichzeitig deutsche Staatsangehörige sind - dort ausschließlich israelische Staatsangehörige) unterscheiden sich in der rechtlichen Ausgangslage so erheblich - die ersten sind schon nach deutschem innerstaatlichen Recht, die anderen erst aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung anspruchsberechtigt -, daß nicht Gleiches ungleich, sondern Ungleiches entsprechend seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Eine grundgesetzwidrige Ungleichbehandlung läge vielmehr umgekehrt dann vor, wenn zwar deutschen Staatsangehörigen mit gleichzeitiger israelischer Staatsangehörigkeit, nicht aber auch den Berechtigten mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit eine über die Frist des Art 2 § 49a Abs 3 AnVNG hinausgehende weitere Nachentrichtungsmöglichkeit eingeräumt worden wäre, denn diesen beiden Gruppen standen die Rechte nach Art 2 § 49a AnVNG von



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Anfang an gleichermaßen zu.

Für den Kläger kann eine grundgesetzwidrige Ungleichbehandlung auch nicht darin erblickt werden, daß Art 12 der Durchführungsvereinbarung zum Israel-Abkommen die Nachentrichtung von Beiträgen noch bei Eintritt des Versicherungsfalles zwischen dem 18. Oktober 1972 und dem 12. Juni 1980 gestattet. Damit werden die von dieser Bestimmung Begünstigten im wesentlichen nur so gestellt, wie sie gestanden hätten, wenn die Bestimmung nicht erst 1980 - rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens des Israel-Abkommens am 1. Mai 1975 (Art 14 Satz 2 der Durchführungsvereinbarung) - anwendbar geworden wäre, sondern schon seit 1. Mai 1975 hätte angewendet werden können. Dann hätten diese Personen nämlich - wie die unmittelbar nach § 10 AVG und Art 2 § 49a AnVNG Berechtigten, zu denen der Kläger gehört - auch schon vor 1980 freiwillige Beiträge (nach-)entrichten können, und zwar für die Zeit bis zum Eintritt eines Versicherungsfalles unbeschränkt, für die Zeit danach mit den Einschränkungen der §§ 10, 141 AVG. Aus der - erst nachträglichen - Inkraftsetzung der genannten Bestimmung soll denjenigen, bei denen zwischenzeitlich ein Versicherungsfall eingetreten ist, kein Nachteil entstehen.

Der Hinweis des Klägers auf die im deutschen internationalen Privatrecht entwickelte Theorie der Anknüpfung an die "effektive", dh in erster Linie auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellte, Staatsangehörigkeit bei Mehrstaatern (vgl die Urteile des Bundesgerichtshofs in NJW 1979, 1776 und 1980, 2016)



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

hat für den vorliegenden Fall keine Bedeutung; denn hier treffen nicht, wie von jener Theorie vorausgesetzt wird, mehrere dasselbe Rechtsverhältnis betreffende Rechtsnormen aufeinander, die jede für sich die gleiche Geltungskraft beanspruchen, aber von verschiedenen Gesetzgebern erlassen worden sind. Der Kläger beruft sich vielmehr für sein vermeintliches Nachentrichtungsrecht auf eine Norm einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, die durch ein Bundesgesetz vom 9. April 1980 in deutsches Recht transformiert worden ist (BGBl 1980 II 574) und die ua israelischen Staatsangehörigen bestimmte Rechte einräumt. Eine Kollision von Normen verschiedener Gesetzgeber ist insoweit nicht erkennbar. Eine solche hätte allenfalls dann vorliegen können, wenn bis zum Abschluß des Abkommens mit Israel dort eine innerstaatliche Gesetzesbestimmung bestanden hätte, nach der es einem in Israel lebenden deutschen Staatsangehörigen aufgrund seiner gleichzeitigen israelischen Staatsangehörigkeit untersagt gewesen wäre, seine Rechte aus § 10 AVG und Art 2 § 49a AnVNG wahrzunehmen. Das trifft aber nicht zu, so daß nicht zu entscheiden war, ob anderenfalls die genannte Theorie ihrem Grundgedanken nach anzuwenden gewesen wäre.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-9-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)